

Präambel

Der Verein Sport-Club Halle 1919 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 7. November 1919 in Halle i. Westf. gegründete Sportverein führt den Namen ***Sport-Club Halle 1919 e.V.***.

Er ist Mitglied des Westdeutschen-Fußball-Verbandes e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle in Westfalen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle i. Westf. eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der am 7. November 1919 in Halle (Westf.) gegründete Sportverein führt den Namen ***Sport-Club Halle 1919 e.V.***.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Westf.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Westf.) eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

5. Er ist Mitglied des Westdeutschen-Fußball-Verbandes e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

- Sport nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO):

Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.

- Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO):

Die Jugendhilfe verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (SGB VIII). Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher. Mit Bescheid vom 20.10.1971 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Gem. § 25 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG vom 12.12.1990 wird diese Anerkennung auf die „Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem LSB NRW e.V. als Mitglied bzw. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die

Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine ausgedehnt“.

7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von Geburt bis zum 18. Lebensjahre.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben und mindestens 25 Jahre die Mitgliedschaft des Sport-Club Halle haben, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Alle übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts von Geburt bis zum 18. Lebensjahre.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben und mindestens 25 Jahre die Mitgliedschaft des Sport-Club Halle haben, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Alle übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Anwärter binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses an ihn die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese beschließt bei ihrem nächsten Zusammentritt mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den § 21 bis § 79 des BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Haltungen.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Anwärter binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses an ihn die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese beschließt bei ihrem nächsten Zusammentritt mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den § 21 bis § 79 des BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft **endet**

- durch freiwilligen Austritt **aus dem Verein (Kündigung),**
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres **[31.03.; 30.06.;30.09.;31.12.]** unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom ~~geschäftsführenden~~ Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Haltungen,
- 5. wenn gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen wird.**

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen. Bei Einberufung zum Wehrdienst und bei längerer schwerer Krankheit kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung gewähren.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

Organe des Vereins

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung. Von der Mitgliederversammlung wird hierzu der abteilungsübergreifend einheitliche Grundbeitrag beschlossen. Der Vorstand entscheidet nach Vorschlag der Abteilungen über Zusatzbeiträge wie z. B. Spartenbeiträge, Kursgebühren, Förderbeiträgen o.ä. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, oder Mitteilung per E-Mail o.ä.) bekannt gegeben.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ältestenrat,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und durch schriftliche Einladung (Brief oder Presse). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem geschäftsführendem Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Kassenprüfer (für 2 Jahre)
- d) Bekanntgabe der Leiter der einzelnen Sportabteilungen
- e) Beschlussfassung über Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung als Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, oder Mitteilung per E-Mail, Presse o.a.). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Kassenprüfer (für 2 Jahre)
- d) Bekanntgabe der Leiter der einzelnen Sportabteilungen
- e) Beschlussfassung über Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

schriftlich beantragt hat.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Leitung des Vereins

§ 16

Der Verein besteht aus:

- a) dem geschäftsführendem Vorstand, nämlich dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Jugendobmann und dessen Stellvertreter.
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführendem Vorstand gemäß Ziffer a), dem Kulturwart, dem Sozialwart, dem Oberturnwart, den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, dem Festausschuss und dem Ältestenrat.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
4. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Leitung des Vereins

§ 16

Der Verein besteht aus:

- a) dem **geschäftsführenden** Vorstand, nämlich dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, **dem Jugendobmann und dessen Stellvertreter** dem Schriftführer.
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem **geschäftsführenden** Vorstand, **den Leitenden der einzelnen Sportabteilungen, dem Ältestenrat, dem Jugendleiter und des/der Beauftragten Prävention gegen sexualisierte Gewalt.**

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind **geschäftsführender** Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
4. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.
- 5. den Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere**
 - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,**
 - b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,**
 - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und**
 - d) die Benennung von Ansprechpersonen.**

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in einigen Fällen vom 1. Vorsitzenden

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Hauptkassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Hauptkassierer und dessen Stellvertreter tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassierer hat dem Vorstand laufend über die Kasse zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen Obleute und Ausschüsse gewählt, die in ihrer Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind. Die Obleute und Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Spielsperren aussprechen, sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig,

gemeinsam mit dem Hauptkassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des **geschäftsführenden** Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Hauptkassierer und dessen Stellvertreter tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassierer hat dem Vorstand laufend über die Kasse zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen Obleute und Ausschüsse gewählt, die in ihrer Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind. Die Obleute und Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Spielsperren aussprechen, sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des **geschäftsführenden** Vorstandes. Für Abteilungen ohne Fachwart oder Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführendem Vorstandes. Für Abteilungen ohne Fachwart oder Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen. Verweis

1. Geldstrafe bis zu 50,00 €
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang Entscheidung durch den Ältestenrat beantragen.

§24

Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendvorstand

b) die Jugendversammlung

Der/Die Jugendleiter*in ist Vorsitzende*r des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der/Die Jugendleiter*in wird von der Jugendversammlung gewählt.

4. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Sonstige Bestimmungen

§ 24 25

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen.

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 50,00 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang Entscheidung durch den Ältestenrat beantragen.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 25 26

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 25 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist geschäftsführender Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Port, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführendem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführendem Vorstand erlassen und geändert wird.
- 9.

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Halle Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen zu verwenden hat.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der **geschäftsführende** Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der **geschäftsführende** Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Port, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom **geschäftsführendem** Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom **geschäftsführendem** Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 26 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Halle (Westf.) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **im Rahmen der Pflege der Leibesübungen zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe** zu verwenden hat.

§ 27 28

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.07.2026 beschlossen.

§ 27

Mit der vorstehenden Satzung treten alle bisher gültigen Satzungen des Sport-Club Halle 1919 e.V. außer Kraft.

Halle/Westf., den 20. Oktober 2009

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Mit der vorstehenden Satzung treten alle bisher gültigen Satzungen des Sport-Club Halle 1919 e.V. außer Kraft.

Halle/Westf., den **27.07.2026**